

sich an die im Gebiet ihrer Beobachtungen gegebenen Zustände hält, so stehen, kommt es zur praktischen Aktion, den allgemeinen Forderungen des Bundschuhs wie der immer wieder als Grundlage bäuerlicher Forderungen benutzten Zwölf Artikel der Bauern differenziertere, am Gegebenen sich orientierende Forderungen gegenüber. Bundschuh und Bauernkrieg¹¹⁷⁾ werden so zu Kommentaren der RS: das Gegebene ist, wo es bekämpft wird, Neuerung: *man verbannet auch die wasser*. Die armen Leute vom Amte Pfirt beklagen sich 1511 bei Kaiser Maximilian, ihnen sei neuerdings der Brauch gewehrt, „daß jeder mit dem Korb oder Beren (der Federschnur entsprechendes, doch über sie hinausgehendes kleines Geschirr) in den Bächen der Herrschaft ein Essen Fisch fangen“ durfte¹¹⁸⁾. Auch wo man nicht so bescheiden war, berief man sich auf das Alter der Freifischerei, und so mußte der „Gugelbastian“, welcher mit seinen zum Teil gezwungenen Genossen den Bach des Vogtes in Bühl fischen wollte, sich vom Gericht sagen lassen, man habe nie gehört, daß die Gemeinde Bühl Brief oder Siegel gehabt über das Bannwasser: der „Bluwel“-Bach (Bach an den Stampfmühlen) sei vielmehr seit 30, 40, 50 Jahren, also seit unvordenklichen Zeiten *allweg ein banwasser gewesen*¹¹⁹⁾. Daß die Verbannung des Wassers neu, die Freiheit bis vor kurzer Zeit in Geltung und jedenfalls hergebracht sei, lesen wir in bäuerlichen Artikeln immer wieder. Und ganz allgemein beobachtet die RS richtig ein im Gange befindliches weiteres Eindringen der Herrschaft in die Allmende, zu Land und zu Wasser. Das heißt

¹¹⁷⁾ Der Fischerei im Bauernkrieg sei eine eigene Studie vorbehalten.

¹¹⁸⁾ Franz, Akten S. 41; Bauernkrieg S. 31.

¹¹⁹⁾ Akten zu der Geschichte des „Armen Konrad“ zu Bühl (1514) und der fischrechtlich interessanten Episode des Gugelbastian (vgl. Franz, Bauernkrieg S. 51) bei A. Rosenkranz, Der Bundschuh 2 (1927) 252 ff. Unsere Stelle S. 253. Über den Bundschuh zu Untergrombach bzw. über die seiner Niederschlagung folgenden Geständnisse sagt Trithemius in seinen Annales Hirsaugiensis (2, 589—592) sehr bezeichnend: *proposuerunt venationes, piscationes, pascua, nemora et omnia, quae principum consueverunt exceptione usibus deservire privatis, in communitatem revocari*; s. A. Rosenkranz, Der Bundschuh 2, 91 Nr. 1. — Die Stadt Geislingen bezeugt (1513—1514), genannte Bäche würden der Gemeinde entzogen — noch lebende achtbare Personen bezeugten mündlich, daß sie *in yeklichen bächen als in ainer gemaind und oun verbann gefischet haben*: Franz, Akten Nr. 14 S. 75. — In Beschwerden gegen den Hochmeister von St. Georg in Millstatt (1525 August 23—25) heißt es, die *eltern sagen*, das Wild und Fischen in den Bächen sei von alters frei gewesen, jetzt sei es verboten: ebd. S. 333 Nr. 159. — Das hennebergische Neuendorf erklärt (1525 nach Mai 6), ein Fischwasser sei der Gemeinde entwandt und bitten um Wiederezustellung: ebd. S. 424 Nr. 625 § 7. — Weitere Beispiele für neue Verbannung von Wassern bei Franz, Bauernkrieg z. B. S. 31. 43. 264.